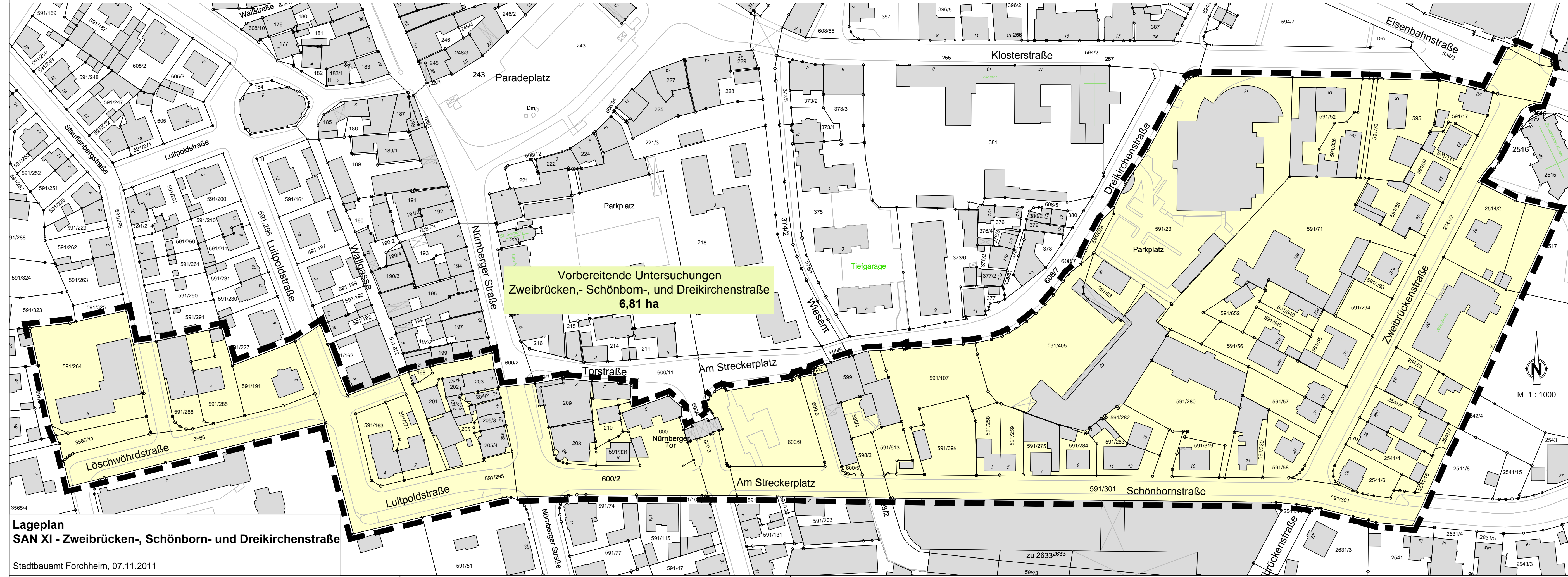


Geltungsbereich der Sanierungssatzung "SAN XI - Zweibrücken-, Schönborn- und Dreikirchenstraße"



**Lageplan
SAN XI - Zweibrücken-, Schönborn- und Dreikirchenstraße**

Stadtbauamt Forchheim, 07.11.2011

Satzung der Stadt Forchheim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes SAN XI - Zweibrücken-, Schönborn- und Dreikirchenstraße (Planstand vom 07.11.2011)

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Forchheim folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 6,81 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „SAN XI - Zweibrücken-, Schönborn- und Dreikirchenstraße.“

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1000 des Stadtbauamtes vom 07.11.2011 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von §144 Abs.2 BauGB Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Forchheim rückwirkend zum 23.12.2011 rechtsverbindlich.

Verfahrensvermerke:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Forchheim hat in seiner Sitzung vom 28.10.2010 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen beschlossen.

Die amtliche Bekanntmachung dazu erfolgte im Amtsblatt Nr. 24 vom 26.11.2010.

Die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen gem. § 137 BauGB fand in Form von Bürgerinformationen, Eigentümerbefragungen, Auslegungen und Bürgergesprächen statt.

Die Beteiligung der öffentlichen Aufgabenträger fand mit Schreiben vom 17.06.2011 statt. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 22.07.2011 gegeben.

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 24.11.2011 die Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen mit Stand vom 07.11.2011 als grundsätzliche Sanierungsziele gebilligt und das im Lageplan des Stadtbauamtes vom 07.11.2011 dargestellte Sanierungsgebiet SAN XI - Zweibrücken-, Schönborn- und Dreikirchenstraße förmlich festgelegt.

Die amtliche Bekanntmachung der Sanierungssatzung erfolgte im Amtsblatt Nr. 26 vom 23.12.2011 der Großen Kreisstadt Forchheim.

Der Stadtrat in seiner Sitzung am 28.06.2012 die Sanierungssatzung, rückwirkend zum 23.12.2011, erneut beschlossen.

Die amtliche Bekanntmachung der Sanierungssatzung erfolgte im Amtsblatt Nr. 15 vom 20.07.2012 der Großen Kreisstadt Forchheim.

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Forchheim rückwirkend zum 23.12.2011 rechtsverbindlich.

Franz Stumpf, Oberbürgermeister
Stadt Forchheim

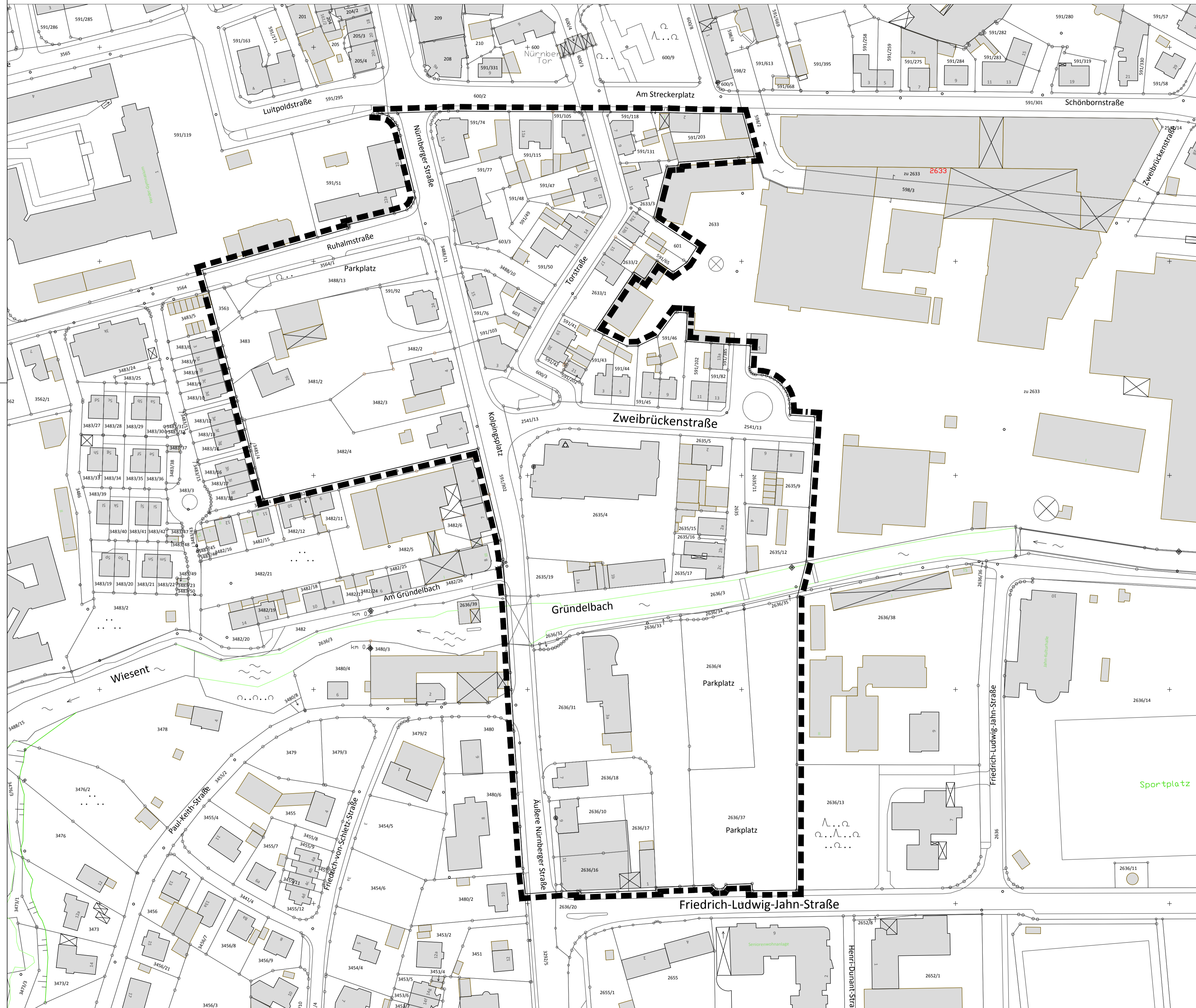
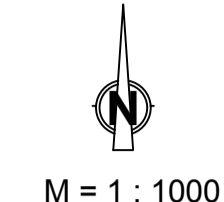
Dienstsigel

Lageplan vom 09.06.2015

Stadtbaumeister Forchheim, 61.1

Ergänzungsbereich zum Sanierungsgebiet SAN XI - Zweibrücken-, Schönborn- und Dreikirchenstraße

 **Geltungsbereich der Änderungssatzung**



Verfahrensvermerke:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Forchheim hat in seiner Sitzung vom 25.06.2015 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen "Bereich Schönbornstraße und Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße" als Ergänzung zu SAN XI beschlossen.

Die amtliche Bekanntmachung dazu erfolgte im Amtsblatt Nr. 15 vom 17.07.2015

Die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen gem. § 137 BauGB fand in Form der öffentlichen Auslegung vom 07.03.2016 bis 04.04.2016 statt.

Die Beteiligung der öffentlichen Aufgabenträger fand mit Schreiben vom 02.03.2016 statt. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 04.04.2016 gegeben.

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 28.09.2017 die Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen mit Stand vom 19.09.2017 als grundsätzliche Sanierungsziele gebilligt und die im Lageplan des Stadtbaumeisters vom 09.06.2015 dargestellte Ergänzung zum Sanierungsgebiet SAN XI - Zweibrücken-, Schönborn- und Dreikirchenstraße förmlich festgelegt.

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 21 der Großen Kreisstadt Forchheim vom 13.10.2017 rechtsverbindlich.

Satzung der Stadt Forchheim zur Änderung der Satzung der Stadt Forchheim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes SAN XI - Zweibrücken-, Schönborn- und Dreikirchenstraße

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Forchheim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes SAN XI - Zweibrücken-, Schönborn- und Dreikirchenstraße wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 „Festlegung des Sanierungsgebietes“ wird wie folgt erweitert:

Im nachfolgend näher beschriebenen Ergänzungsbereich liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert und umgestaltet werden. Das ca. 6 ha umfassende Gebiet zwischen Schönbornstraße und Friedrich-Ludwig-Jahn Straße wird als Ergänzung zum o.g. Sanierungsgebiet festgelegt.

Der Ergänzungsbereich umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1000 des Stadtbaumeisters vom 09.06.2015 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil der Änderungssatzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Ergänzungsbereiches durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

2. Die Kennzeichnung des SAN XI wird wie folgt geändert:
Sanierungsgebiet SAN XI - Zweibrücken-, Schönborn-, Friedrich-Ludwig-Jahn- und Dreikirchenstraße.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Forchheim rechtsverbindlich.

gez.  im Original gesiegelt
Dr. Uwe Kirschstein, Oberbürgermeister **Dienstsiegel**
Stadt Forchheim